

221021.0856-K

**Studienordnung für den dritten klinischen
Studienabschnitt des Studiengangs Medizin –
praktische Ausbildung in der Krankenanstalt –
der Universität Regensburg**

Vom 7. August 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885), Ziele, Inhalte und Verlauf des dritten klinischen Studienabschnitts des Studiengangs Medizin (praktische Ausbildung in der Krankenanstalt).

§ 2

Beginn und Dauer

(1) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober; die Regelungen der jeweiligen Zulassungszahlsatzung oder -verordnung bleiben unberührt. Die Teilnahme setzt voraus, daß der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde (§ 3 Abs. 1 ÄAppO).

(2) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt dauert 48 Wochen.

§ 3

Ziele und Inhalte der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Krankenbett steht, dient der Vertiefung und Erweiterung der während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 ÄAppO. Insbesondere sollen die in § 33 Abs. 3 ÄAppO geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

(2) Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt erfolgt in den Krankenanstalten der Hochschule. Sie gliedert sich in drei Abschnitte von je 16 Wochen:

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in einem von der Hochschule angebotenen Wahlfach (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ÄAppO). Folgende Wahlfächer werden von der Hochschule angeboten:

Anästhesiologie
Augenheilkunde
Dermatologie
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie
Neurochirurgie
Pathologie
Radiologie-Röntgendiagnostik
Strahlentherapie und Nuklearmedizin.

Der Fachbereichsrat kann – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern – weitere Wahlfächer festlegen.

(3) Die wöchentliche Ausbildungszeit während dieser praktischen Ausbildung umfaßt 40 Stunden. Auf die 48wöchige praktische Ausbildung in der Krankenanstalt werden Fehlzeiten – gleich welcher Ursache (z. B. auch durch Krankheit bedingte) – bis zu 20 Ausbildungstagen angerechnet. Entschuldigte Fehlzeiten von mehr als 20 Ausbildungstagen müssen in einem angemessenen Zeitraum zeitlich zusammenhängend nachgeholt werden.

(4) Im Rahmen der praktischen Unterweisung wird der Auszubildende in den Routinebetrieb eingeführt. Er erlernt dabei in den Polikliniken, Stationen, Operationssälen und diagnostischen Abteilungen die einschlägigen Methoden im Hinblick auf seine zukünftige selbständige und klinikorientierte Arbeit. Hierbei soll er seine bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der zielgerichteten Diagnostik, der Indikationsstellung zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen sowie in der Therapie verbessern und vervollkommen.

(5) Der Auszubildende kann bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden. Der Rahmen solcher Dienste sollte monatlich nicht mehr als vier Nachtdienste und einen Wochenenddienst umfassen.

(6) Der Unterricht und die zur Ausbildung gehörende Teilnahme der Studenten an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen soll etwa ein Viertel der wöchentlichen Ausbildungszeit ausmachen.

(7) Wird ein Fachgebiet an einer Klinik oder an einem Institut durch mehrere spezialisierte Abteilungen repräsentiert, so ist sicherzustellen, daß der Student mindestens zwei dieser Abteilungen angemessen kennenlernt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kommt erstmals für das Wintersemester 1992/93 zur Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1992. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 7. August 1992

Der Rektor
Prof. Dr. H. Altner

Diese Satzung wurde am 7. August 1992 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. August 1992 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 1992.